



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

TRILUC Klimaservice GmbH

Tabbertstraße 6H
12459 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

III B

Bearbeiter/in:

Frau

Postanschrift:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-
heitsschutz und technische Sicherheit
Berlin (LAGetSi)

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 454

Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) 9028 - 8030

chemikaliensicherheit@lagetsi.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 06.06.2025

Betriebszertifizierung

(§ 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

I.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) [1] in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 [2] in der jeweils gültigen Fassung wird dem Unternehmen

TRILUC Klimaservice GmbH
Tabbertstraße 6H
12459 Berlin
Standort: Segelfliegerdamm 89, 12487 Berlin

die

Anerkennung
als **zertifizierter Betrieb** erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zertifizierungspflichtige Tätigkeiten, für die den unter Anhang 1 aufgeführten Mitarbeitenden die notwendige Sachkunde verliehen wurde, durchzuführen.

2. Diese Betriebszertifizierung ist **bis zum 12.03.2029 befristet**.
3. Die Liste der Sachkundigen im Anhang 1 ist Bestandteil dieses Betriebszertifikats.



Verkehrsverbindungen
U Turmstraße (U9)
S Bellevue (S5, S7, S75)
M 101, 123, 187, M27

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Bundesbank - Filiale Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00
DE25 1005 0000 0990 0076 00
DE53 1000 0000 0010 0015 20

BIC/SWIFT
PBNKDEFF100
BELADEBEXX
MARKDEF1100

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, sobald im Betrieb keine Mitarbeitenden mit Sachkundebescheinigungen der jeweiligen Kategorie beschäftigt sind.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten. Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen dieses Bescheides.

II. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Im Vertretungsfall z.B. bei Krankheit oder Urlaub des Sachkundigen ist Nachstehendes zu beachten: Zertifizierungspflichtige Tätigkeiten dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die eine die betreffenden Tätigkeiten abdeckende Sachkundebescheinigung vorweisen können.
3. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
4. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
5. Den im Anhang 1 zu diesem Bescheid genannten sachkundigen Mitarbeitenden ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
6. Der Inhaber der Betriebszertifizierung hat sicherzustellen, dass die in Anhang 1 genannten sachkundigen Mitarbeitenden alle sieben Jahre an einem Auffrischkurs teilnehmen, um die Gültigkeit der Zertifikate aufrechtzuerhalten.
7. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/573 [3] ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeitenden hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Pkt. 5 ChemKlimaschutzV].
8. Bei Tätigkeiten an ortsfesten Anlagen ist der Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden müssen, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/573].
9. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/573].

III. Verwaltungsgebühr

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Umweltschutzgebührenordnung [4] erhoben. Die Kosten trägt der Antragssteller. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde für die Zertifizierung von Betrieben gem. § 6 ChemKlimaschutzV ist in Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/573 installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung vom 03.04.2025 für die in diesem Bescheid im Anhang 1 aufgeführten Mitarbeitenden für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) Pkt. 1 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Der Nachweis über eine ausreichende technische Ausstattung des Unternehmens erfolgte ebenfalls mit Antragstellung.

Gemäß Art. 10 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/573 müssen natürliche Personen, die im Besitz eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind, spätestens am 12. März 2029 erstmals an Auffrischkursen teilnehmen. Diese Auffrischkurse müssen den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 entsprechen.

Hinweis

Gemäß Antragstellung erfolgte die Zertifizierung nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage Wärmepumpen, Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i.V.m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 müssen alle sieben Jahre Auffrischkurse zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Sachkundebescheinigungen erfolgen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 legt unter anderem neue Zertifizierungskategorien und sich daraus ergebende Anforderungen fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweise zur Datenverarbeitung:

- Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zu der Grundlage der Datenerhebung, evtl. Datenweitergabe sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie unter: <https://www.berlin.de/lagetsi/service/eamt/artikel.1291695.php>
- Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen gerne die Datenschutzhinweise schriftlich zu. Wenden Sie sich dazu bitte an die im Briefkopf genannte Stelle.



Rechtsnachweise

1. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
2. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 6. September 2024
3. Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 7. Februar 2024 (ABl. L 2024/573 vom 20.02.2024).
4. Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2023 (GVBl. S. 406) geändert worden ist.



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Anhang 1

Zur Betriebszertifizierung nach § 6 ChemKlimaschutzV (Geschäftszeichen: III B [REDACTED]
06.06.2025) des Unternehmens

TRILUC Klimaservice GmbH,
Tabbertstraße 6H
12459 Berlin

Standort: Segelfliegerdamm 89, 12487 Berlin

Liste der Sachkundigen inkl. Angaben zum vorgelegten Sachkundenachweis

Name des Sachkundigen	Geburtsdatum	Kat.	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Ausstellende Institution
Robin Stratmann	[REDACTED]	I	23.03.2012	12.03.2029	Innung der Feinwerktechnik Mittelfranken



Verkehrsverbindungen
U Turmstraße (U9)
S Bellevue (S5, S7, S75)
M 101, 123, 187, M27

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Bundesbank - Filiale Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos an die **Landeshauptkasse Berlin**

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00
DE25 1005 0000 0990 0076 00
DE53 1000 0000 0010 0015 20

BIC/SWIFT
PBNKDEFF100
BELADEBEXX
MARKDEF1100

BERLIN



Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und technische
Sicherheit Berlin (LAGetSi)
Turmstr. 21, 10559 Berlin

1154/MA1211

06 43-19 12# 2685 #

010001255820471

